

## Gesetzgebung: Entlastung der Bürger aufgrund hoher Energiekosten

Der Koalitionsausschuss hat sich am 23.3.2022 auf ein Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten geeinigt.

Hintergrund: Die Regierungskoalition hat sich bereits im Koalitionsausschuss vom 23.2.2022 auf ein Paket zur Entlastung der Bürger sowie von Unternehmen geeinigt. Dazu zählt u.a. die Unterstützung zur Senkung der Stromkosten durch die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage ab dem 1.7.2022, die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages, des Grundfreibetrages, der Fernpendler-Pauschale, der Heiz-

kostenzuschuss und zahlreiche weitere Maßnahmen. Darüber hinaus hat die Koalition am 17.3.2022 eine Verdoppelung des Heizkostenzuschusses für Empfänger von Wohngeld, BAföG, Bundesausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld beschlossen.

Zur weiteren Entlastung der Bürger sollen nun die folgenden Maßnahmen zeitnah auf den Weg gebracht werden.

### Energiepreispauschale

Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) wird einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausbezahlt. Der Zuschlag soll die Begünstigten schnell und unbürokratisch erreichen und unabhängig von den geltenden steuerlichen Regelungen (Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie, steuerfreien Arbeitgeberleistungen, Job-Ticket) „on top“ gewährt werden. Er soll weitere Härten im Bereich der Energiepreise abfedern. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherren. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Selbständige erhalten einen Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommen-

steuer-Vorauszahlung. Um in Zukunft einen einfachen und unbürokratischen Weg für Direktzahlungen an die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, wird die Bundesregierung möglichst noch in diesem Jahr einen Auszahlungsweg über die Steuer-ID für das Klimageld entwickeln.

### Familienzuschuss

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien wird schnellstmöglich für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld ein Einmalbonus in Höhe von 100 Euro über die Familienkassen ausbezahlt. Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

### Einmalzahlung für Empfänger von Transferleistungen

Im Angesicht der gestiegenen Preisdynamik wird die bereits beschlossene Einmalzahlung von 100 Euro für Empfänger von Sozialleistungen um 100 Euro pro Person erhöht. Bei den jetzigen Energiepreisen ist davon auszugehen, dass zum 1.1.2023 die Regelbedarfe die hohen Preissteigerungen abbilden und damit auch noch angemessen erhöht werden.

### Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe für drei Monate

Zur Reduzierung der Belastung der Bürger



Anita Dörmeier, b.b.h.-Dozentin

## Mai-Ticker

- Gesetzgebung: Neuregelungen
- Steuerentlastungen gebilligt
- Neues zur Grundsteuerreform, Zinssatz, Pflegekräfte, Mindestlohn, Wohngeldzuschuss
- Aktuelles zur Buchführung und Einkommensteuer

## STEUERTERMINE MAI 2022

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
Dienstag, den 10.05.2022*	Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Kirchensteuer	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Solidaritätszuschlag	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Gewerbesteuer vj.	16. 05.	19. 05.

<sup>1</sup> Die Schonfrist endet am 10.05.22, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

\*\* Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MAI 2022

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Mai 2022	25. 05.	27. 05.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

sowie der Wirtschaft, insbesondere im Handwerk und in der Logistikbranche durch die hohen Kraftstoffpreise, wird die Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß abgesenkt - befristet für drei Monate. Zugleich soll sichergestellt werden, dass die Absenkung an die Verbraucher weitergegeben wird.

### **Neun Euro/Monat für 90 Tage ÖPNV**

Für 90 Tage wird ein Ticket für 9 Euro/Monat („9 für 90“) zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eingeführt.

## **Gesetzgebung: Neuregelungen**

Die Bundesregierung informiert über gesetzliche Neuregelungen ab April 2022 - u. a. über die neuen Homeoffice-Regelungen sowie die Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld.

### **Wegfall der Corona-Regeln**

Die Corona-Regeln werden künftig weitgehend wegfallen. Ein Basis-Schutz wie die Maskenpflicht, etwa in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, bleibt aber bestehen. Auch die Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr sowie die Testpflicht an Schulen sind weiterhin möglich. Entscheidend ist die Regelung im jeweiligen Bundesland. Gleichzeitig sollen strengere lokal begrenzte Regelungen gelten, wenn es die Infektionslage dort erfordert und das Landesparlament dies beschließt. Diese Änderung des Infektionsschutzgesetzes greift seit dem 20. März.

### **Homeoffice**

Bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen wie Testangebote und Homeoffice bleiben bestehen. Sie werden nicht mehr vorgeschrieben, aber als mögliche Schutzmaßnahmen festgeschrieben.

### **Erleichterter Zugang zu Kurzarbeitergeld**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld bleiben bis zum 30.6.2022 herabgesetzt. Betroffene Betriebe haben damit weiterhin Planungssicherheit.

### **Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung weiterhin möglich**

Wer pandemiebedingt in Not gerät, soll bis 31. Dezember 2022 Anspruch auf verein-

fachten Zugang zur Grundsicherung haben. Das heißt, ab 1. April gilt weiterhin die eingeschränkte Vermögensprüfung, Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und vereinfachte Bewilligung vorläufiger Leistungen. Die Bundesregierung will damit insbesondere Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige unterstützen, die vorübergehend von erheblichen Einkommenseinbußen betroffen sind.

### **Zugang zum Kinderzuschlag bleibt erleichtert**

Der Kinderzuschlag unterstützt vor allem Alleinerziehende und Familien mit kleinen Einkommen. Monatlich können sie einen Zuschlag von bis zu 209 Euro pro Kind erhalten. Wegen der Corona-Pandemie wurde die Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert. Eltern müssen demnach keine Angaben mehr zu ihrem Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Diese Regelung wurde bis Ende Dezember 2022 verlängert.

### **Akuthilfe für pflegende Angehörige verlängert**

Damit Berufstätige Pflege und Beruf besser vereinbaren können, hat die Bundesregierung die Akuthilfe für pflegende Angehörige bis 30. Juni 2022 verlängert. Bis zu 20 Arbeitstage können Angehörige bei einer akut auftretenden Pflegesituation bezahlt der Arbeit fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn aufgrund coronabedingter Versorgungsengpässe zu Hause gepflegt wird.

### **Reisen wird leichter**

Die Einreise nach Deutschland wird wieder einfacher: Seit 3. März ist kein Land mehr als Corona-Hochrisikogebiet ausgewiesen.

### **Arbeit / Soziales**

Frühzeitig Klarheit über den Erwerbsstatus sofern Auftragnehmer oder Auftraggeber Zweifel haben, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, können sie ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung einleiten.

Diese bestimmt den sozialversicherungsrechtlichen Status der oder des Erwerbstatigen, so dass bei den Beteiligten Rechtsicherheit geschaffen wird.

## **Bundesrat: Steuerentlastungen gebilligt**

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 8. April 2022 keine Einwände gegen den Regierungsentwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 erhoben.

### **Was die Bundesregierung plant**

Angesichts erheblicher Preiserhöhungen, insbesondere im Energiebereich, will die Bundesregierung die Bevölkerung finanziell und durch Steuervereinfachung entlasten.

### **Höherer Pauschbetrag**

Sie plant eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022.

Pauschalen reduzieren den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung, zudem profitieren alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Anhebung des Pauschbetrages, heißt es in der Entwurfsbegründung.

### **Anhebung des Grundfreibetrages**

Steigen soll auch der Grundfreibetrag für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro - auch dies rückwirkend zum 1. Januar 2022.

Diese Erhöhung entlaste alle Steuerpflichtigen, die Beziehende niedriger Einkommen allerdings relativ stärker. So werde auch sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen, betont die Bundesregierung.

### **Frühere Erhöhung der Pendlerpauschale**

Die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer soll rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf 38 Cent ebenso vorgezogen werden wie die Anhebung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener.

Hierdurch würden besonders von den gestiegenen Mobilitätskosten Betroffene zielgerichtet entlastet.

### **Bundestag am Zug**

Der Bundestag wird nun über den Gesetzentwurf beraten.

Spätestens drei Wochen, nachdem der Bundestag ihn verabschiedet hat, kommt der Gesetzesbeschluss auf die Tagesordnung der Länderkammer, deren Zustimmung erforderlich ist.

## Aktuelles

### Grundsteuerreform: Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Die Finanzministerien der Länder, in denen das sog. Bundesmodell Anwendung findet (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), haben die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 öffentlich bekannt gemacht (BStBl. I 2022 S. 205).

Die elektronischen Formulare zur Feststellung des Grundsteuerwerts werden ab dem 1.7.2022 über „Mein Elster“ bereitgestellt.

Zur Abgabe der Feststellungserklärung sind folgende Personen verpflichtet:

- Eigentümer eines Grundstücks in den o.g. Ländern.
- Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in den o.g. Ländern.
- Bei Grundstücken in den o.g. Ländern, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümer des Grundstücks (Erbbaupflichtete).
- Bei Grundstücken in den o.g. Ländern mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: Eigentümer des Grund und Bodens unter Mitwirkung des Eigentümers des Gebäudes.

Maßgebend für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 1.1.2022.

### Zinssatz für Nachzahlungen und Erstattungen 0,15 % pro Monat

Das Bundeskabinett hat am 30. März 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen.

Damit wird bei der sog. Vollverzinsung ab 1. Januar 2019 für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen getroffen.

### Corona: Bonus für Pflegekräfte auf den Weg gebracht

Das Kabinett hat am 30.3.2022 den Entwurf eines Pflegebonusgesetzes beschlossen. Die Steuerfreiheit für Bonuszahlungen wird auf 3.000 EUR angehoben. Bis zu dieser Höhe sind die Prämien dann auch sozialabgabenfrei.

Die Bundesregierung führt hierzu u.a. aus: Krankenhäuser, in denen 2021 mehr als zehn Corona-Patienten länger als 48 Stunden beatmet wurden, erhalten 500 Millionen zur Auszahlung der Einmalzahlung. Dies sind laut Bundesgesundheitsministerium 837 Kliniken in Deutschland. Die individuelle Bonushöhe ist abhängig von der Gesamtzahl der Bonusberechtigten in den Krankenhäusern.

Mit weiteren 500 Millionen Euro soll der Bonus für Altenpflegekräfte finanziert werden, die zwischen November 2020 und Ende Juni 2022 mindestens drei Monate in einem Heim gearbeitet haben.

Der gestaffelte Pflegebonus soll ab 30.6. bis spätestens 31.12.2022 in folgender Höhe ausbezahlt werden:

- vollzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte bis zu 550 EUR
- Personal, das mindestens 25 % der Arbeitszeit in der direkten Pflege / Betreuung tätig ist (zum Beispiel in Verwaltung, Haustechnik, Küche) bis zu 370 EUR
- Azubis bis zu 330 EUR
- Helfer im Freiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) etwa 60 EUR
- sonstige Beschäftigte bis zu 190 EUR.

### Bundesrat zum neuen Mindestlohn

Der Bundesrat unterstützt die Pläne der Bundesregierung, den Mindestlohn zum 1. Oktober per Gesetz auf 12 Euro zu erhöhen. In seiner Stellungnahme vom 8. April 2022, die zunächst der Bundesregierung, dann dem Bundestag vorgelegt wird, weist er auf einige weitere zu prüfende Aspekte hin.

So bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Evaluation, inwieweit das Gesetz die Ausweitung von Minijobs verhindert und Minijobs nicht als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden. Zu prüfen sei, ob Minijobs auf diejenigen Personengruppen konzentriert werden kön-

nen, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur geringe Vorteile bringen würde - z. B. Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner.

Zudem bittet der Bundesrat um Prüfung, welche Anreize unterhalb der gesetzlichen Ebene möglich sind, um die Arbeitgeberseite zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu motivieren.

### Bundesrat billigt Wohngeldzuschuss

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, BAföG und weiteren Bildungsförderungen erhalten einen einmaligen Zuschuss, um den starken Anstieg der Heizkosten aufgrund der hohen Energiepreise abzufedern. Am 8. April 2022 billigte der Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages. Er wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Gestaffelt nach Haushaltsgröße:

- Jeder Ein-Personen-Haushalt im Wohngeldbezug erhält einmalig einen Zuschuss von 270 Euro, ein Zwei-Personen-Haushalt 350 Euro und jedes weitere Familienmitglied 70 Euro.
- Studierende und Auszubildende, die staatliche Hilfen erhalten, haben Anspruch auf einmalig 230 Euro.

Der Zuschuss ist unpfändbar und wird von Amts wegen gezahlt - einer gesonderten Antragstellung bedarf es nicht. Die Auszahlung ist für den Sommer vorgesehen, wenn in der Regel die Heizkosten- und Nebenkostenabrechnungen eintreffen.

Der Bund stellt für den Zuschuss rund 370 Millionen Euro zur Verfügung, die an mehr als zwei Millionen Personen mit niedrigem Einkommen gehen. Das Gesetz soll am 1. Juni 2022 in Kraft treten und bis Ende Mai 2032 gelten.

## Buchführung/Bilanz

### Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter (IDW)

Das IDW hat zum geänderten BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computer-

hardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung v. 22.2.2022 - IV C 3 - S 2190/21/10002 :025 Stellung genommen. Hierzu führt das IDW weiter aus:

Auch wenn die ergänzenden Formulierungen (in den Tz. 1.1 bis 1.4 des geänderten BMF-Schreibens) erkennbar auf eine Absicherung der Rechtsanwendung gerichtet sind, sind diese nach unserer Auffassung jedoch überwiegend nicht geeignet, den Steuerpflichtigen mehr Rechtssicherheit für die bilanzielle Behandlung der in den sachlichen Anwendungsbereich fallenden Investitionen zu geben.

Vor allem für bilanzierende Steuerpflichtige (§§ 4 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 EStG) wurden Rechtsanwendungsrisiken begründet. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die steuerliche Fiktion einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr grundsätzlich nicht der Bemessung der handelsrechtlichen Abschreibung digitaler Vermögensgegenstände zugrunde gelegt werden kann (sondern diese über ihre jeweilige tatsächliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben sind).

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) hatte sich am 22.3.2021 in Form einer Berichterstattung über eine außerordentliche Sitzung vom 16.03.2021 (und inhaltlich gleichlautend zudem im Fachlichen Hinweis „Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3)“) dazu geäußert, welche Auswirkungen von dem damaligen BMF-Schreiben aus 2021 auf die handelsrechtliche Bilanzierung ausgehen. Aufgrund der neuen Tz. 1.1 wurde eine Anpassung der ursprünglichen Veröffentlichung erforderlich, diese wird zeitnah erscheinen.

## Einkommensteuer

### Lohnsteuer: Entwurf der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2022

Das BMF hat den Entwurf des Bekanntmachungsschreibens zu den geänderten Programmablaufplänen für den Lohnsteuerab-

zug 2022 und die Entwürfe der geänderten Programmablaufpläne (Anlagen 1 und 2) veröffentlicht (Stand: 30.3.2022).

Die geänderten Programmablaufpläne sind voraussichtlich ab dem 1. Juni 2022 anzuwenden.

Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Entwürfe handelt, die rechtlich nicht verbindlich sind und noch Änderungen unterliegen können. Die verbindlichen geänderten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2022 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

### Häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen genügt die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung (BFH, Urteil v. 3.4.2019 - VI R 46/17; nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt am 24.3.2022). Hintergrund: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden (§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG). Anders ist dies, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall können Aufwendungen bis zu 1.250 EUR im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können die Aufwendungen der Höhe nach unbeschränkt abgezogen werden.

### Vorläufige Steuerfestsetzung wegen Musterverfahren

Das BMF hat die Anweisung zur vorläufigen Festsetzung der Einkommensteuer wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung

von Krankheits- und Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen aufgehoben (BMF, Schreiben v. 28.3.2022 - IV A 3 - S 0338/19/10006 :001).

## SEMINARE APRIL/MAI 2022

„Jahresabschluss 2021“

9:00 - 12:00

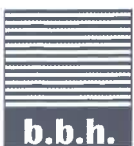
„Aktuelles Steuerrecht“

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	20.05.22
Bremen	Mo.	23.05.22
Chemnitz	Mo.	25.04.22
Dortmund	Mo.	16.05.22
Dresden	Di.	26.04.22
Düsseldorf	Di.	17.05.22
Erfurt	Di.	03.05.22
Frankfurt	Fr.	06.05.22
Hamburg	Fr.	29.04.22
Hannover	Di.	24.05.22
Köln	Do.	28.04.22
Leipzig	Mo.	02.05.22
Mannheim	Do.	05.05.22
München	Fr.	13.05.22
Nürnberg	Mi.	01.06.22
Potsdam	Do.	19.05.22
Rosenheim	Do.	12.05.22
Stuttgart	Mo.	09.05.22

Anmeldung über [www.bbh-fortbildung.de](http://www.bbh-fortbildung.de)

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter**

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57  
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: [bbh@bbh.de](mailto:bbh@bbh.de) · Internet: [www.bbh.de](http://www.bbh.de)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.